

Frequently Asked Questions zum GAV Personalverleih

Version vom 20.2.2012

Neu in der Version vom 20.2.2012

Geltungsbereich

Wer ist dem GAV Personalverleih unterstellt und wer nicht?

swissstaffing-Mitglieder, die Personal verleihen, sind dem GAV Personalverleih alle unterstellt – unabhängig der Grösse bzw. Lohnsumme, die sie erwirtschaften. Nicht-Mitglieder sind dem GAV unterstellt, sofern sie eine Jahreslohnsumme von mindestens 1,2 Mio. Franken erzielen (*mitsamt allfälliger Zweigniederlassungen*). *Berücksichtigt wird die Gesamtlohnsumme aller verliehener Mitarbeiter unabhängig der Lohnhöhe eines einzelnen Mitarbeiters*. Kleinere Personaldienstleister können sich freiwillig dem GAV Personalverleih unterstellen.

Die drei im betrieblichen Geltungsbereich (Art. 2) genannten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Es sind dies:

- *Inhaber einer kantonalen oder eidgenössischen Arbeitsverleihbewilligung*
- *Unfallversichert bei der Suva, in der Klasse 70 C*
- *Lohnsumme von mindestens 1,2 Mio. Franken (für Nicht-Mitglieder von swissstaffing)*

Sind Liechtensteinische Personalverleiher beim Verleih in die Schweiz dem GAV Personalverleih unterstellt?

Ja. Die „Gegenrechtsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Vermittlungs- und Verleihtätigkeit“ schreibt vor, dass das nationale Recht der Vertragsstaaten – insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen – beim grenzüberschreitenden Verleih vorbehalten bleibt.

Untersteht der Verleih in landwirtschaftliche Betriebe dem GAV Personalverleih?

Der Verleih in die Landwirtschaft bei Engpässen (z.B. Ferienabwesenheiten, Arbeitsverhinderung der Betriebsleiter, Arbeitsspitzen) ist von der Geltung des GAV Personalverleih ausgenommen. Es wird dem Verleiher empfohlen, vom landwirtschaftlichen Betrieb eine schriftliche Bestätigung für den Engpass (Krankschreibung, Unfallmeldung o.ä.) einzuholen.

Gilt der GAV Personalverleih auch für das interne Personal, sprich: die Personalberatenden?

Nein. Der GAV Personalverleih gilt ausschliesslich für das verliehene Personal.

Lohn

Wie finde ich heraus, welcher Mindestlohn für einen bestimmten Temporäreinsatz gilt?

Die paritätisch erarbeitete und gepflegte GAV-Datenbank zum GAV Personalverleih informiert detailliert und einsatzspezifisch über die einzuhaltenden Mindestlöhne, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Spesen etc. Sie ist unter www.tempservice.ch abrufbar.

Es besteht die Möglichkeit, diese Daten über eine Schnittstelle in die firmeneigene Software einzuspeisen.

Wann gilt eine temporäre Arbeitskraft als Gelernt und wann als Ungelernt?

Als gelernt gelten Arbeitnehmende mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ) der Branche oder mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.

Als gelernt gelten ebenfalls:

- *Arbeitnehmende mit einer Berufsausbildung mit einem Abschluss auf Stufe EFZ in einer anderen Branche und mindestens einem Jahr Berufspraxis in der auszuübenden Tätigkeit.*
- *Arbeitnehmende mit einer Attestlehre (EBA) und mindestens zwei Jahren Berufspraxis in der auszuübenden Tätigkeit.*
- *Arbeitnehmende mit mindestens vier Jahren Berufspraxis in der auszuübenden Tätigkeit.*

Wie sind Callcenter-Mitarbeitende einzustufen?

Aufgrund obiger Definition gelten folgende Einstufungsregeln für Callcenter-Mitarbeitende:

Als gelernt gelten Arbeitnehmende mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ) als

- *Fachmann Kundendialog oder*
- *Kaufmann oder*
- *Detailhandelsfachmann*

oder mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung im Themengebiet der Telefongespräche.

Als gelernt gelten ebenfalls:

- *Arbeitnehmende mit einer Berufsausbildung mit einem Abschluss auf Stufe EFZ in einer anderen Branche und mindestens einem Jahr Berufspraxis im Callcenter.*
- *Arbeitnehmende mit einer Attestlehre (EBA) und mindestens zwei Jahren Berufspraxis im Callcenter.*
- *Arbeitnehmende mit mindestens vier Jahren Berufspraxis im Callcenter.*

Wo liegen die geographischen Grenzen der verschiedenen Lohngebiete im GAV Personalverleih (Hochlohn, Normallohn, Grenzgebiet Tessin und Westjura gemäss Art. 20)?

Die detaillierte Tabelle nach Postleitzahlen und Gemeinden ist auf www.swissstaffing.ch publiziert. Primär gilt der Name der Gemeinde und nicht die Postleitzahl (z.B. fällt 3014 unter 3000, da beides zur Gemeinde Bern gehört).

Ist der Ort des Personalverleihers, des Einsatzbetriebes oder des Arbeitsorts massgebend für die Lohnreihung?

Es ist der Standort des Einsatzbetriebes massgebend. Bei Baufirmen, die ihr Personal auf verschiedenen Baustellen einsetzen, ist dies der Sammelplatz / Werkhof.

Ab welchem Stundenlohn sind temporäre Mitarbeitende nicht mehr dem GAV Personalverleih unterstellt?

Die Grenze liegt beim maximalen versicherten Verdienst gemäss Suva und beträgt Fr. 126'000 pro Jahr. Auf die Stunde umgerechnet entspricht das einem Basislohn von Fr. 53.18. Für diese Mitarbeitende muss demzufolge kein Weiterbildungs-/Vollzugsbeitrag abgeführt werden. *Es besteht keine Möglichkeit für diese Mitarbeitende, sich freiwillig dem GAV Personalverleih zu unterstellen.*

Gilt eine Provision als Mindestlohnbestandteil?

Nein. Die Mindestlöhne aus Art. 20 GAV Personalverleih müssen auch ohne Provisionsanteil eingehalten sein.

Wie sind Schüler und Praktikanten zu entlohnen?

Gemäss Art. 21 GAV Personalverleih kann die Paritätische Kommission (SPKA) für Arbeitnehmende unter 17 Jahren, Schüler, Praktikanten und Personen, die maximal 2 Monate im Kalenderjahr beschäftigt werden, sowie für Personen mit eingeschränkter körperlicher oder geistiger Leistungsfähigkeit Unterschreitungen des Mindestlohns um maximal 15% auf Antrag bewilligen.

Dazu muss der Verleiher der SPKA eine namentliche Liste der betroffenen Mitarbeitenden inkl. den genauen Einsatzzeiten, Einsatzbetrieben, Tätigkeiten sowie Löhnen schicken. Wenn die Voraussetzungen aufgrund der Angaben erfüllt sind, kann die SPKA die Bewilligung rasch und unbürokratisch erteilen. Falls Rückfragen erforderlich sind, verzögert sich das Prozedere.

Die Adresse der SPKA lautet:

*Schweizerische Paritätische Berufskommission Arbeitsverleih (SPKA)
c/o Gewerkschaft Unia
Zentralsekretariat
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
temperservice@unia.ch*

Arbeitszeit¹

Wenn in einer Woche sowohl Tagesüberzeit als auch Wochenüberzeit stattgefunden hat, was gilt dann?

Beispiel: Mo: 9h, Di: 11h, Mi: 8h, Do: 10h, Fr: 3h, Sa: 9h = 50 Wochenstunden, d.h. 5h Überzeit in der Wochenbetrachtung bzw. 2 Tage à insgesamt 3h Überzeit.

Es gilt der jeweils höhere Ansatz.

Im Beispiel: Der Zuschlag muss auf 5h entrichtet werden und nicht nur auf 3h.

Der Überzeitzuschlag muss auch entrichtet werden, wenn die Wochenarbeitszeit von 45h nicht überschreitet wird, an einzelnen Tagen aber Überzeit geleistet wurde, d.h. 10-12h gearbeitet wird.

Welche Mindestlöhne gelten bei einer 40-Stunden-Woche?

Obschon die 42-Stunden-Woche als Berechnungsgrundlage für die Stundenmindestlöhne verwendet wurde, gelten die Stundenmindestlöhne aus Art. 20 GAV Personalverleih auch wenn vertraglich eine 40-Stunden-Woche vereinbart wird.

Feiertage

Was gilt, wenn die in einem Kanton übliche Feiertagsentschädigung über den 3,2% des GAV Personalverleih liegt?

Die 3,2% des GAV Personalverleih gehen in jedem Fall vor (da sie für Temporäreinsätze spezifischer sind). In Einsatzbetrieben mit einem allgemeinverbindlichen GAV gilt die Feiertagsregelung dieses GAV.

Wie entschädigt man den 1. August bei Temporärarbeitenden in den ersten 13 Wochen, für die keine prozentuale Feiertagsentschädigung entrichtet wird?

Wenn der 1. August auf einen Werktag fällt, erhält die temporäre Arbeitskraft den Lohn für einen Tag, d.h. 8,4 Arbeitsstunden.

¹ In Einsatzbetrieben mit allgemeinverbindlichem Branchen-GAV gelten die Arbeitszeitbestimmungen dieses GAV. Sie sind auf www.tempservice.ch abrufbar.

Berufliche Vorsorge (BVG) und Krankentaggeld (KTG)

Wie hoch ist die KTG-Deckung bei temporären Mitarbeitenden, die freiwillig BVG-versichert werden?

Sie beträgt 60 Tage, da keine BVG-Pflicht besteht. Sobald der Einsatzvertrag auf über 13 Wochen verlängert oder in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt wird, muss die KTG-Deckung auf 720 Tage ausgeweitet werden.

Wie stellt man fest, ob ein/e Mitarbeiter/in Unterstützungspflichten hat und somit ab dem ersten Tag BVG-versichert werden muss?

Eine Einstufung auf Vertrauensbasis ist möglich. Wenn die/der Mitarbeiter/in erklärt, Unterstützungspflichten für Kinder zu haben, reicht das an sich, um sie/ihn unter das BVG zu stellen. Alternativ darf der Personalverleiher aber auch einen Beleg für die Unterstützungspflicht einfordern (z.B. Familienbüchlein, Familienzulagenentscheid für die/den Mitarbeiter/in bzw. deren/dessen Partner, ausländische Geburtsurkunde) und die BVG-Unterstellung erst nach Vorliegen dieses Nachweises vornehmen.

Achtung: Alle Mitarbeitenden mit Unterstützungspflichten gegenüber Kindern haben Anspruch auf die sofortige BVG-Unterstellung unabhängig davon, ob sie Familienzulagen beziehen oder nicht.

Gilt die sofortige BVG-Unterstellung für Unterstützungspflichtige auch bei Teilzeitangestellten?

Ja. Die sofortige BVG-Pflicht für Unterstützungspflichtige gilt unabhängig des Pensums und der Einsatzdauer.

Auf welcher Basis sind BVG-Koordinationsabzug und BVG-Maximallohn auf die Stunde umzurechnen?

Die Stiftung 2. Säule swissstaffing sowie das Rechenbeispiel in Art. 31 GAV Personalverleih stellen auf eine Jahresstundenzahl von 2160 ab. Es ist aber auch möglich, mit der Jahresnormalarbeitszeit von 2187 Stunden gemäss Art. 20 GAV Personalverleih zu rechnen.

Kündigungsfristen

Ist die verkürzte Kündigungsfrist aus dem GAV swissstaffing-KV Schweiz nach wie vor gültig? Welche Kündigungsfristen gelten?

Nein.

Der bald 30-jährige GAV zwischen swissstaffing und dem KV Schweiz wird aufgelöst, da der KV Schweiz auch Partner des neuen GAV Personalverleih ist. Damit wird die verkürzte Kündigungsfrist hinfällig.

Die Kündigungsfristen im GAV Personalverleih entsprechen dem Arbeitsvermittlungsgesetz und betragen:

- während der ersten drei Monate: zwei Arbeitstage
- vom vierten bis und mit sechstem Monat: 7 Tage
- ab dem 7. Monat: einen Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauf folgenden Monats

GAV-Beitrag / Parifonds Personalverleih

Muss man nebst dem Beitrag von 1 Lohnprozent im GAV Personalverleih auch weiterhin Beiträge an andere allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge entrichten?

Nein. Der Beitrag des GAV Personalverleih ersetzt sämtliche bisherigen, an ave GAV zu leistenden Parifonds-Beiträge. Der GAV Personalverleih geht anderen (allgemeinverbindlichen und nicht allgemeinverbindlichen) GAV vor, da er der für die Personaldienstleistung spezifischere und für die temporären Mitarbeitenden günstigere Vertrag ist.

Der Beitrag des GAV Personalverleih ersetzt hingegen bisher geleistete, allgemeinverbindliche FAR-Beiträge nicht. Letztere sind unverändert geschuldet und werden von den entsprechenden Organen wie bis anhin eingezogen.

Wer zieht den GAV-Beitrag von 1 Lohnprozent wann ein?

Der Beitrag des GAV Personalverleih wird neu an eine zentrale Stelle entrichtet, die Inkassostelle der paritätischen Kommission des GAV Personalverleih. Für swissstaffing-Mitglieder ist das die Ausgleichskasse swisstempcomp, für Nicht-Mitglieder eine andere, noch zu definierende Stelle.

Was ist die Berechnungsgrundlage für den GAV-Beitrag von 1 Lohnprozent?

Die SUVA-Lohnsumme (Verleihsumme) bildet die Basis und hat keine Obergrenze.

Wofür wird der GAV-Beitrag von 1 Lohnprozent eingesetzt?

Die GAV-Beitragsfelder fließen in einen Branchen-Fonds. 40% der Gelder werden als Subventionen für die Weiterbildung von temporären Mitarbeitenden ausgeschüttet. Mit weiteren 40% der Gelder werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberprämien für die Krankentaggeldversicherung verbilligt. Die restlichen 20% der Fondsmittel werden für den Vollzug des GAV Personalverleih eingesetzt, insbesondere für Kontrollen über die Einhaltung des GAV Personalverleih.

Wie kann eine temporäre Arbeitskraft von der Weiterbildungsförderung profitieren?

Jede temporäre Arbeitskraft, die innert zwölf Monate mindestens 22 Einsatztage geleistet (und in dieser Zeit GAV-Beiträge entrichtet) hat, hat Anspruch auf Weiterbildungsunterstützung. Die Ausgabe von Weiterbildungs-Subventionen wird auf der Geschäftsstelle von swissstaffing organisiert. Temporäre Mitarbeitende bzw. deren Personalverleiher können dort ein entsprechendes Gesuch stellen.

Erste Weiterbildungsgesuche können ab 1.7.2012 gestellt werden. Davor stehen dem Weiterbildungsfonds noch keine Mittel zur Verfügung, weil der Weiterbildungs-/Vollzugsbeitrag von 1% zunächst erhoben werden muss. Temporärarbeitende, die im ersten Halbjahr 2012 eingesetzt sind, erwerben in dieser Zeit aber ihren gesamtarbeitsvertraglichen Weiterbildungsanspruch, den sie (bzw. stellvertretend für sie auch ihr Personalverleiher) ab 1.7.2012 geltend machen können.

Weitere Infos finden Sie im Merkblatt Weiterbildung auf http://www.swissstaffing.ch/xml_1/internet/de/application/d19/f34.cfm.

Welche Unterstützungsleistungen bietet der Weiterbildungsfonds?

Der Weiterbildungsfonds leistet einen finanziellen Beitrag an den ausgewählten Weiterbildungskurs. Darüber hinaus leistet er einen Beitrag an den Lohnausfall während des Kursbesuchs und allfällige Spesen für Verpflegung und Unterkunft.

Der Vielfalt der temporär Arbeitenden entsprechend werden Kurse aus verschiedensten Branchen unterstützt. Mittelfristig wird der Weiterbildungsfonds Partnerschaften mit verschiedenen Bildungsinstitutionen eingehen, um die Kursangebote optimal an die Bedürfnisse der temporär Arbeitenden anzupassen.

Organisation des GAV Personalverleih

Wer setzt den GAV Personalverleih um?

Wie in anderen Gesamtarbeitsverträgen wurde eine paritätische Kommission geschaffen, die mit der Umsetzung des GAV Personalverleih betraut ist. Ihr Name ist SPKA (Schweizerische paritätische Berufskommission Arbeitsverleih).

Wie der Name es sagt, ist dieses Gremium paritätisch zusammengesetzt, das heisst zur Hälfte von Vertretern der Personaldienstleister und zur anderen Hälfte von Gewerkschaftern (je vier Vertreter). Präsident der SPKA ist André Kaufmann von Unia, Vize-Präsident ist Georg Staub von swissstaffing. Nach eineinhalb Jahren wechselt das Präsidium zu Georg Staub und das Vize-Präsidium zu André Kaufmann.

Schnittstellen mit anderen Gesamtarbeitsverträgen

Gilt für alle Temporäreinsätzen der GAV Personalverleih, oder müssen auch andere Gesamtarbeitsverträge beachtet werden?

Es gilt immer der GAV Personalverleih.

Um bestehenden Branchenpraktiken Rechnung zu tragen, wurden die Mindestlöhne und Arbeitszeitbestimmungen der rund 80 allgemeinverbindlichen GAV sowie von den 36 im Anhang 1 zum GAV Personalverleih gelisteten (nicht allgemeinverbindlichen) GAV unverändert in den GAV Personalverleih aufgenommen.

In sechs weiteren Branchen (Chemisch-pharmazeutische Industrie, Maschinenindustrie, Graphische Industrie, Uhrenindustrie, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Öffentlicher Verkehr) kommen dagegen keine Mindestlöhne zur Anwendung. Für alle übrigen Einsatzgebiete gelten die vom GAV Personalverleih selbst definierten Minimallohne und Arbeitszeitregeln.

Je nach Branche, schreibt der GAV Personalverleih also andere Mindestlöhne, Arbeitszeiten sowie Ferien- und Feiertagsansprüche vor. Die detaillierten und einsatzspezifischen Angaben finden Sie in der elektronischen GAV-Datenbank zum GAV Personalverleih, die unter www.tempservice.ch aufgeschaltet ist.

Für sämtliche temporäre Mitarbeitende und unabhängig der Einsatzbranche sind folgende Bereiche einheitlich geregelt: berufliche Vorsorge, Lohnausfallenschädigung bei Krankheit sowie Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag. Allfällige, vom GAV Personalverleih abweichende Bestimmungen aus anderen (auch allgemeinverbindlichen) Gesamtarbeitsverträgen kommen nicht zur Anwendung.

Was gilt bei einem vertragslosen Zustand eines allgemeinverbindlichen Branchen-GAV (z.B. aktuell bezüglich LMV im Bauhauptgewerbe)?

Im Falle einer Kündigung eines der zu beachtenden allgemeinverbindlichen oder nicht allgemeinverbindlichen GAV gelten die Lohnbestimmungen, die Arbeitszeitbestimmungen sowie allfällige Bestimmungen über den flexiblen Altersrücktritt dieser GAV für Personalverleiher auch im vertragslosen Zustand weiter, solange die Vertragsparteien des entsprechenden GAV in Verhandlungen sind. Dies ist aktuell beim LMV der Fall.

Wie lässt sich eindeutig feststellen, dass ein Einsatzbetrieb jenen sechs Branchen² angehört, in denen kein Mindestlohn gilt?

Massgebend ist die vom Bundesamt für Statistik vergebene NOGA-Kategorie des Einsatzbetriebes. Die von den Mindestlohnregelungen ausgenommenen Branchen verfügen über folgende NOGA-Codes:

Chemisch-pharmazeutische Industrie:	C 20, C 21
Maschinenindustrie:	C 28
Graphische Industrie:	C 18
Uhrenindustrie:	C 2652
Nahrungs- und Genussmittelindustrie:	C 10, C11, C 12
Öffentlicher Verkehr:	H 4910-4931, 493902

Die Personalabteilung des Einsatzbetriebes sollte den NOGA-Code des eigenen Unternehmens kennen bzw. kann diesen auf www.uid.admin.ch nachschauen (mit eigenem Login). Alternativ gibt es die (kostenpflichtige) Möglichkeit für den Personaldienstleister, den NOGA-Code für ein einzelnes Unternehmen beim Bundesamt für Statistik zu erfragen.

Vertragsauslegung *und Übergangsfrist*

Wenn es Abweichungen gibt zwischen der deutschen Version des GAV Personalverleih und der französisch bzw. italienischen, was gilt dann?

Die deutsche Version ist massgebend.

Was ist unter der dreimonatigen Übergangsfrist zu verstehen, die mit der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih festgesetzt wurde?

Die Bestimmungen des GAV Personalverleih sind in ihrer Gesamtheit ab 1.1.2012 allgemeinverbindlich und entsprechend einzuhalten. Die Übergangsfrist betrifft nur die Sanktionierung bei Fehlern durch Personalverleiher. Die Paritätische Kommission Personalverleih (SPKA) kann bei festgestellten Verstössen innert der Übergangsfrist (bis 31.3.2012) weder Konventionalstrafen noch Kontrollkosten auferlegen.

² Chemisch-pharmazeutische Industrie, Maschinenindustrie, Graphische Industrie, Uhrenindustrie, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Öffentlicher Verkehr